

---

# STATUTEN

---

des Vereins „Schlichtung für Verbrauchergeschäfte“  
25. Jänner 2024

## § 1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Vereins

Der Verein führt den Namen „Schlichtung für Verbrauchergeschäfte“ und hat seinen Sitz in Wien. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf das gesamte Bundesgebiet.

## § 2 Zweck des Vereins

- (1) Die Schlichtung für Verbrauchergeschäfte ist eine unabhängige, gemeinnützige, nicht auf Gewinn gerichtete Schlichtungsstelle zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen VerbraucherInnen und Unternehmen (Verbrauchergeschäfte) im Sinne des Umsetzungsgesetzes (AStG) zur Richtlinie 2013/11/EU (ADR-Richtlinie).
- (2) Zur Erfüllung des Vereinszwecks sind folgende Tätigkeiten vorgesehen, wobei die Schlichtung für Verbrauchergeschäfte dabei unparteiisch, transparent, fair und effektiv vorzugehen hat:
  - a. Bereitstellen aller für das Schlichtungsverfahren relevanten Informationen über eine eigene Website und im Offline-Wege gemäß den Vorgaben des AStG.
  - b. Aufbau und Betrieb eines Onlineportals, über welches das gesamte Schlichtungsverfahren abgehandelt werden kann und in dem die Parteien jederzeit Online-Zugang zu ihrem elektronischen Akt haben. Gleichzeitig hat die Schlichtung für Verbrauchergeschäfte sicherzustellen, dass Schlichtungsanträge auch offline eingebracht werden können.
  - c. Unterstützung der Parteien bei ihren Bemühungen um alternative Streitbeilegung. Zur näheren Ausgestaltung der Schlichtungsverfahren erlässt die Schlichtung für Verbrauchergeschäfte eine eigene Verfahrensordnung, die den Vorgaben des AStG entspricht.

- d. Beantwortung von Fragen zum Ablauf des Schlichtungsverfahrens, Unterstützung bei der Antragstellung und rechtliche Belehrung der Parteien.
- e. Dokumentation der Ergebnisse von Schlichtungsverfahren und Erstellung jährlicher Tätigkeitsberichte.
- f. Erstellen von Druckwerken und Auftreten bei öffentlichen Veranstaltungen bzw. Fachtagungen.
- g. Austausch und Zusammenarbeit mit anderen Stellen alternativer Streitbeilegung im Sinne der Richtlinie 2013/11/EU (ADR-Richtlinie) und des § 4 AStG sowie der OS-Kontaktstellen im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 524/2013 (ODR-Verordnung).

### **§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks**

Die zur Erreichung des Vereinszwecks erforderlichen Geldmittel werden aufgebracht durch:

- a. Beiträge der Mitglieder,
- b. Einkünfte aus Vermögen und
- c. sonstige Zuwendungen.

### **§ 4 Vereinsmitgliedschaft**

- (1) Natürliche und juristische Personen können als ordentliche und fördernde Mitglieder des Vereins aufgenommen werden. Die Aufnahme erfolgt durch einstimmigen Beschluss des Vorstands und kann ohne die Angabe von Gründen abgelehnt werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung ist unzulässig.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt durch
  - a. Tod,
  - b. bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit,
  - c. freiwilligen Austritt oder
  - d. Ausschluss.

- (3) Mitglieder können ihre Mitgliedschaft gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer zwölfmonatigen Kündigungsfrist jeweils zum Jahresende kündigen. Daneben kann eine Mitgliedschaft im Einvernehmen zwischen betroffenem Mitglied und Vorstand ohne Einhaltung von Fristen und Terminen beendet werden.
- (4) Durch einstimmigen Beschluss des Vorstands kann ein Mitglied, das die in diesen Statuten festgelegten Grundsätze beharrlich verletzt, oder mit seinen zugesagten Förderungen trotz Mahnung ein Jahr im Rückstand ist, nach Anhörung mit sofortiger Wirkung vom Verein ausgeschlossen werden.

### § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes ordentliche Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Der Mitgliedsbeitrag ist bis 31. März des Geschäftsjahres fällig.
- (2) Die Mitglieder haben die Schlichtung für Verbrauchergeschäfte nach Kräften zu fördern, in allen Angelegenheiten, über die sie im Rahmen der Organe des Vereins Kenntnis erhalten, Verschwiegenheit zu bewahren und sich jeder Tätigkeit, die den Aufgaben des Vereins zuwiderlaufen könnte, zu enthalten.
- (3) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (4) Jedes ordentliche Mitglied kann vom Vorstand die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangen. Hierzu ist ein begründeter schriftlicher Antrag zu stellen.
- (5) Die ordentlichen Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn ein ordentliches Mitglied dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand dem betreffenden Mitglied eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (6) Die ordentlichen Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Mitgliederversammlung, sind die RechnungsprüferInnen einzubinden.

## § 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (§§ 7 und 8), der Vorstand (§§ 9 und 10), die Geschäftsführung (§ 11), das Schlichtungsorgan (§ 12), die RechnungsprüferInnen (§ 13) und das Schiedsgericht (§ 14).

## § 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentlichen Mitglieder, die juristische Personen sind, entsenden je zwei Delegierte zur Mitgliederversammlung. Fördernde Mitglieder können an einer Mitgliederversammlung teilnehmen, haben jedoch kein Stimm- oder Vorschlagsrecht in der Mitgliederversammlung und kein aktives oder passives Wahlrecht in Bezug auf die anderen Organe der Schlichtung für Verbrauchergeschäfte. Den fördernden Mitgliedern kommt somit nur ein Beobachterstatus zu.
- (2) Ordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens einmal jährlich einzuberufen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn
  - a. der Vorstand oder die ordentliche Mitgliederversammlung dies beschließt;
  - b. ein ordentliches Mitglied beim Vorstand einen begründeten schriftlichen Antrag stellt.Spätestens sechs Wochen nach dem Beschluss bzw. nach Eingang des schriftlichen Begehrens hat die Mitgliederversammlung stattzufinden.
- (4) Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail über Ort, Zeit und Tagesordnung zu informieren. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder per E-Mail beim Vorstand eingebracht werden. Gültige Beschlüsse können nur zu Tagesordnungspunkten gefasst werden.
- (5) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die Obfrau/der Obmann in deren/dessen Verhinderung ihre Stellvertreterin/sein Stellvertreter. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn alle ordentlichen Vereinsmitglieder durch je mindestens einen Delegierten/eine Delegierte vertreten sind und insgesamt mindestens zwei Drittel der Delegierten der ordentlichen Mitglieder anwesend oder statutengemäß vertreten sind. Falls die Mitgliederversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig ist, findet eine halbe Stunde später am gleichen Ort eine neue Versammlung statt, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig ist.
- (7) Jedes ordentliche Mitglied hat je eine Stimme. Eine geteilte Stimmabgabe durch die Delegierten eines Mitglieds ist nicht zulässig.
- (8) Gültige Beschlüsse können nur mit Zweidrittelmehrheit gefasst werden.
- (9) Delegierte dürfen sich vertreten lassen, wobei hierfür eine schriftliche Vollmacht vorzulegen ist.
- (10) Die GeschäftsführerInnen, die RechnungsprüferInnen und das Schlichtungsorgan können zu den Sitzungen beigezogen werden.
- (11) Für die Gültigkeit von Beschlüssen im Umlaufweg ist Einstimmigkeit erforderlich.

#### **§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a. Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands, wobei auf die repräsentative Zusammensetzung des Vorstands gemäß der Mitgliederstruktur Rücksicht zu nehmen ist;
  - b. Bestellung und Abberufung der RechnungsprüferInnen;
  - c. Entgegennahme von Berichten der GeschäftsführerInnen über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereins;
  - d. Entgegennahme und Genehmigung des Jahresabschlusses unter Einbindung der RechnungsprüferInnen;
  - e. Beschlussfassung über Statutenänderungen;
  - f. Entlastung des Vorstands und der RechnungsprüferInnen;
  - g. Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des Vereins;
  - h. Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages;

- i. Beschlussfassung über die Höhe von Sitzungsgeldern des Vorstands;
  - j. Beschlussfassung über Aufwandsentschädigungen der RechnungsprüferInnen und der Obfrau/des Obmanns;
  - k. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.
- (2) Fördernde Mitglieder sind nicht berechtigt bezüglich des in § 8 Abs 1 lit h genannten Punktes an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

### § 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus zumindest zwei Mitgliedern und wird auf drei Jahre bestellt. Eine Erweiterung des Vorstands um zusätzliche Personen kann von der Mitgliederversammlung vorgesehen werden.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands wählen aus ihrem Kreis für die Dauer von drei Jahren eine Obfrau/einen Obmann sowie eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter. Wiederwahlen sind zulässig. Eine Abwahl durch die Mitgliederversammlung ist mit Zweidrittelmehrheit möglich. Die Obfrau/der Obmann ist neben dem/der GeschäftsführerIn allein befugt, den Verein nach außen zu vertreten. Der Vorstand hält regelmäßig, mindestens jedoch dreimal im Jahr, eine Sitzung ab. Diese wird von der Obfrau/vom Obmann schriftlich einberufen, die/der auch die Sitzungsleitung übernimmt. Bei der Einberufung sind Dringlichkeit sowie Erfordernisse der Vorbereitung angemessen zu berücksichtigen.
- (3) Der/Die GeschäftsführerIn oder die GeschäftsführerInnen, die RechnungsprüferInnen und das Schlichtungsorgan können zu den Sitzungen beigezogen werden.
- (4) Jedes Vorstandsmitglied oder die Geschäftsführung können unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass die Obfrau/der Obmann unverzüglich den Vorstand einberuft. Die Sitzung muss binnen drei Wochen nach Einberufung stattfinden. Wird einem von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern oder vom/von der GeschäftsführerIn oder von den GeschäftsführerInnen geäußerten Verlangen nicht entsprochen, so können die AntragstellerInnen unter Mitteilung des Sachverhalts selbst den Vorstand einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder geladen wurden. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Sitzungsleiterin/des

Sitzungsleiters. Besteht der Vorstand aus nur zwei Mitgliedern, erfolgen Beschlüsse einstimmig. Eine Abberufung des/der GeschäftsführerIn oder der GeschäftsführerInnen oder des Schlichtungsorgans bzw. einzelner Personen des Schlichtungsorgans kann nur einstimmig erfolgen, wobei die Mitglieder des Schlichtungsorgans nur aus den in § 12 Abs 5 genannten triftigen Gründen abberufen werden können.

- (6) Stimmrechtsvollmachten dürfen nur an andere Vorstandsmitglieder und nur für die jeweilige Sitzung erfolgen. Ein Vorstandsmitglied darf zusätzlich höchstens eine Stimme vertreten. Schriftliche Umlaufbeschlüsse sind zulässig, wenn dem kein Vorstandsmitglied widerspricht.
- (7) Für die Teilnahme an Vorstandssitzungen erhalten SitzungsteilnehmerInnen ein Sitzungsgeld, wobei Anspruch auf Sitzungsgeld nur jene SitzungsteilnehmerInnen haben, bei denen der Aufwand für diese Funktion nicht bereits im Rahmen einer beruflichen Tätigkeit abgegolten ist. Die Obfrau/der Obmann erhält darüber hinaus jährlich im Nachhinein eine pauschalierte Aufwandsentschädigung, deren Höhe ebenfalls durch Beschluss der Mitgliederversammlung festzulegen ist.
- (8) Der Vorstand kann von dem/der GeschäftsführerIn oder den GeschäftsführerInnen jederzeit einen Bericht über die Angelegenheiten der Schlichtung für Verbrauchergeschäfte verlangen. Auch ein einzelnes Mitglied des Vorstands kann einen Bericht, jedoch nur an den Vorstand als solchen, verlangen.
- (9) Der Vorstand kann keine Weisungen erteilen, die sich auf die inhaltliche Bearbeitung eines Schlichtungsfalles beziehen.

## § 10 Aufgaben des Vorstands

- (1) Aufgaben des Vorstands sind insbesondere:
  - a. Aufnahme weiterer Mitglieder;
  - b. Kontrolle und Überprüfung der Geschäftsführung;
  - c. Bestellung und Abberufung der/des GeschäftsführerIn/Geschäftsführers oder der GeschäftsführerInnen sowie des Schlichtungsorgans bzw. einzelner Mitglieder des Schlichtungsorgans;
  - d. Einrichtung eines Beirats im Sinne des § 15. Der Vorstand kann, muss jedoch keinen Beirat einrichten.
  - e. Beschlussfassung über die Geschäftsordnung der Schlichtung für Verbrauchergeschäfte ;

- f. Beschlussfassung über die Verfahrensordnung der Schlichtung für Verbrauchergeschäfte;
  - g. Beschlussfassung über das Budget (inklusive Jahresvorschau, Personal- und Investitionsplan) für das kommende Wirtschaftsjahr;
  - h. Feststellung des Jahresabschlusses;
  - i. Festlegung allgemeiner Grundsätze der Vereinspolitik;
  - j. Einberufung der Mitgliederversammlung;
  - k. Entlastung der Geschäftsführung.
- (2) Folgende Geschäfte bedürfen der Zustimmung des Vorstands:
- a. Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen, von Unternehmen und Betrieben, weiters die Stilllegung von Unternehmen und Betrieben;
  - b. der Erwerb und die Veräußerung von Liegenschaften sowie die Verpfändung von Liegenschaften;
  - c. die Errichtung und Schließung von Landesstellen und Zweigniederlassungen;
  - d. Investitionen oder die Aufnahme von Anleihen, Darlehen und Krediten die den Betrag von € 20.000,-- übersteigen;
  - e. Aufnahme, Aufgabe oder Auslagerung von Geschäftszweigen oder Änderungen der Leistungsstruktur;
  - f. Abschluss von Verträgen mit Mitgliedern des Vereins sowie mit natürlichen oder juristischen Personen, die von den Mitgliedern des Vereins wirtschaftlich oder rechtlich abhängig sind;
  - g. Erteilung von Handlungsvollmachten durch die Geschäftsführung.

## § 11 Geschäftsführung

- (1) Der Verein hat einen/eine GeschäftsführerIn, der/die befristet auf längstens fünf Jahre bestellt wird. Der/Die GeschäftsführerIn muss ein juristisches Studium abgeschlossen haben.
- (2) Der/Die GeschäftsführerIn führt unter Aufsicht des Vorstands die laufenden Geschäfte der Schlichtung für Verbrauchergeschäfte und ist befugt, neben der Obfrau/dem Obmann den Verein allein nach außen zu vertreten. Die Geschäftsführung ist mit Zustimmung des Vorstands ermächtigt, geeignete MitarbeiterInnen für



bestimmte Angelegenheiten des Vereins mit einer Handlungsvollmacht auszustatten. Handlungsvollmachten dürfen nur für Geschäfte erteilt werden, die den Wert von EUR 5.000,-- nicht übersteigen.

- (3) Der/Die GeschäftsführerIn ist der Schlichtung für Verbrauchergeschäfte gegenüber verpflichtet, bei seiner/ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt ordentlicher UnternehmerInnen anzuwenden.
- (4) Der/Die GeschäftsführerIn hat dafür zu sorgen, dass die Schlichtung für Verbrauchergeschäfte mit ausreichend Personal zur Erledigung der Schlichtungsverfahren und Erfüllung der sonstigen Vereinszwecke ausgestattet ist.
- (5) Der/Die GeschäftsführerIn ist in die Beratungen über die Bestellung und Abberufung des Schlichtungsorgans bzw. einzelner Personen des Schlichtungsorgans miteinzubeziehen und anzuhören.
- (6) Der/Die GeschäftsführerIn hat dafür zu sorgen, dass ein Rechnungswesen und ein internes Kontrollsystem geführt werden, die den Anforderungen des Vereins entsprechen.
- (7) Der/Die GeschäftsführerIn ist verpflichtet, einen Jahresabschluss (Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht) aufzustellen und diesen nach Prüfung durch die RechnungsprüferInnen, dem Vorstand zur Feststellung vorzulegen. Die Vorlage an den Vorstand muss innerhalb der ersten fünf Monate eines Wirtschaftsjahres für das vorangegangene Wirtschaftsjahr erfolgen.
- (8) Der/Die GeschäftsführerIn ist verpflichtet den RechnungsprüferInnen die für die Prüfung erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (9) Der/Die GeschäftsführerIn hat dem Vorstand jeweils im letzten Quartal des laufenden Jahres für das darauf folgende Jahr über grundsätzliche Fragen der künftigen Geschäftspolitik der Schlichtung für Verbrauchergeschäfte zu berichten sowie die künftige Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage anhand einer Vorscheurechnung darzustellen (Budget inklusive Jahresvorschau, Personal- und Investitionsplanung). Der/Die GeschäftsführerIn hat dem Vorstand zudem regelmäßig, mindestens vierteljährlich, über den Gang der Geschäfte und die Lage der Schlichtung für Verbrauchergeschäfte im Vergleich zur Vorscheurechnung unter Berücksichtigung der künftigen Entwicklung zu berichten (Quartalsbericht). Bei wichtigem Anlass ist der Obfrau/dem Obmann unverzüglich zu berichten. Ferner ist über Umstände, die für die Rentabilität oder Liquidität der Schlichtung für Verbrauchergeschäfte von erheblicher Bedeutung sind, dem Vorstand unverzüglich zu berichten (Sonderbericht). Das Budget inklusive

Jahresvorschau und die Quartalsberichte sind schriftlich zu erstatten und auf Verlangen des Vorstands mündlich zu erläutern. Sie sind jedem Vorstandsmitglied auszuhändigen. Die Sonderberichte sind schriftlich und mündlich zu erstatten.

- (10) Der/Die GeschäftsführerIn ist verpflichtet, in der Mitgliederversammlung über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn ein ordentliches Mitglied dies unter Angabe von Gründen verlangt, haben die GeschäftsführerInnen eine solche Information dem betreffenden und allen anderen Mitgliedern auch sonst binnen vier Wochen zu geben. Der/Die GeschäftsführerIn ist weiters verpflichtet, Gesellschaftsorganen und RechnungsprüferInnen den Statuten und dem Vereinsgesetz entsprechend zu berichten und diese zu informieren.
- (11) Jede weitere Erwerbstätigkeit oder die Ausübung von ehrenamtlichen Funktionen, die für die Vereinsinteressen von Belang sein können, bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand.

## § 12 Schlichtungsorgan

- (1) Zur Entscheidung über Schlichtungsanträge und Durchführung von Schlichtungsverhandlungen gemäß der Verfahrens- und Geschäftsordnung der Schlichtung für Verbrauchergeschäfte wird ein Schlichtungsorgan bestehend aus einer oder mehreren natürlichen Personen (im Folgenden: SchlichterIn(nen)) bestellt.
- (2) Die SchlichterInnen müssen über das Wissen und die Fähigkeiten verfügen, die für die Arbeit im Bereich der außergerichtlichen Streitbeilegung oder der gerichtlichen Beilegung von verbraucherrechtlichen Streitigkeiten erforderlich sind, sowie ein allgemeines Rechtsverständnis besitzen. Zumindest ein Mitglied des Schlichtungsorgans muss über ein abgeschlossenes rechtswissenschaftliches Studium verfügen.
- (3) Die SchlichterInnen sind in der Ausführung ihrer Tätigkeit an keinerlei Weisungen gebunden und werden für mindestens drei Jahre durch den Vorstand bestellt.
- (4) Die SchlichterInnen werden bei Ihrer Tätigkeit durch die Geschäftsführung und das von der Geschäftsführung bestellte Personal unterstützt.
- (5) Eine Abberufung einer Schlichterin/eines Schlichters kann nur aus triftigem Grund und durch einen einstimmigen Beschluss des Vorstands erfolgen. Als triftige Gründe gelten dabei:

- a. Die dauerhafte Befangenheit einer Schlichterin/eines Schlichters.
  - b. Die vorsätzliche finanzielle oder ideelle Schädigung der Schlichtung für Verbrauchergeschäfte; dies schließt auch eine nachhaltige Schädigung des Ansehens der Schlichtung für Verbrauchergeschäfte mit ein.
  - c. Die Nichterfüllung der den SchlichterInnen übertragenen Schlichtungsaufgaben über einen Zeitraum von mindestens einem Monat, wobei der Vorstand durch Beschluss im Einzelfall einen längeren Zeitraum genehmigen kann; ist die Nichterfüllung der übertragenen Schlichtungsaufgaben gesundheitlich begründet, liegt kein triftiger Grund vor.
- (6) Bei der Beratung über die Bestellung und Abberufung des Schlichtungsorgans oder einzelner SchlichterInnen ist der/die GeschäftsführerIn miteinzubeziehen und anzuhören.

### § 13 RechnungsprüferInnen

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren auf Vorschlag des Vorstands zwei unabhängige und unbefangene RechnungsprüferInnen. Die RechnungsprüferInnen übernehmen die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und statutengemäße Verwendung der Mittel. Dies hat innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu geschehen.
- (2) Die RechnungsprüferInnen dürfen keinem Vereinsorgan angehören.
- (3) Stellen die RechnungsprüferInnen bei Ihrer Prüfung Tatsachen fest, die erkennen lassen, dass der Verein seine bestehenden Verpflichtungen nicht erfüllen kann oder die erwarten lassen, dass der Verein in Zukunft zur Erfüllung seiner Verpflichtungen nicht in der Lage sein wird, so hat er dies dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Die RechnungsprüferInnen haben einen Prüfungsbericht an den Vorstand zu übermitteln.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann die RechnungsprüferInnen aus wichtigem Grund jederzeit abberufen.
- (6) Die RechnungsprüferInnen können ihren Rücktritt in schriftlicher Form an den Vorstand erklären.

- (7) Für Ihre Prüfungstätigkeit und die Teilnahme an Sitzungen erhalten RechnungsprüferInnen jährlich im Nachhinein eine pauschalierte Aufwandsentschädigung, deren Höhe durch Beschluss der Mitgliederversammlung festzulegen ist.

#### **§ 14 Schiedsgericht**

- (1) Zur Schlichtung aller aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht besteht aus drei SchiedsrichterInnen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichterin/als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen ebenfalls ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten SchiedsrichterInnen binnen weiterer 14 Tage ein drittes Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die/Der Vorsitzende darf keinem Vereinsorgan angehören.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs und bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig, sofern nicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften der ordentliche Rechtsweg offensteht.

#### **§ 15 Beirat**

- (1) Der Vorstand kann durch Beschluss einen Beirat einrichten, welcher mindestens einmal im Jahr zusammentrifft.
- (2) Dem Beirat können die in § 4 ASStG genannten AS-Stellen angehören. Die Geschäftsführung ist jedenfalls Mitglied des Beirats.

- (3) Der Beirat ist als beratendes Gremium des Vorstands zu verstehen und behandelt Fragen, die ihm vom Vorstand vorgelegt werden. Überdies kann er von sich aus Stellungnahmen und Empfehlungen zum organisatorischen Aufbau, dem Verfahren und der Zusammenarbeit der Schlichtung für Verbrauchergeschäfte mit anderen ADR-Stellen abgeben.
- (4) Die Einrichtung des Beirats kann nur durch einstimmigen Beschluss des Vorstands rückgängig gemacht werden.
- (5) Der Beirat wählt mit einfacher Mehrheit aus seiner Mitte einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende.

### **§ 16 Auflösung des Vereins**

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung. In dieser ist eine Abwicklerin oder ein Abwickler zu berufen und über die Verwendung des Vereinsvermögens zu entscheiden, die nur nach Maßgabe des Abs 2 erfolgen kann.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen, für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34ff Bundesabgabenordnung (BAO) zu verwenden. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen.
- (3) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.